



Vorlage VA_10/2010
zur öffentlichen Sitzung des
Verwaltungsausschusses
am 29.03.2010

mit 2 Anlagen

An die
Mitglieder
des Verwaltungsausschusses

Eugenstraße in Ludwigsburg - Abschnitt zwischen Hindenburgstraße und Friedrichstraße

**1. Öffentlich-rechtlicher Vertrag über die Übertragung der öffentlich-rechtlichen
Straßenbaulast auf den Landkreis Ludwigsburg**

**2. Satzung über die Erhebung der Parkgebühren des Landkreises Ludwigsburg
(Parkgebührensatzung)**

- Vorberatung -

Ausgangslage

Die Eugenstraße wurde im Jahre 1976 für den öffentlichen Verkehr gewidmet und ist somit eine öffentliche Straße im Sinne des Straßengesetzes. Im Zuge der Gesamtplanung für die Erweiterung des Kreishauses und dem Erwerb des Grundstückes westlich der Eugenstraße hat der Landkreis mit Kaufvertrag vom 07.08.1998 von der Stadt Ludwigsburg die Verkehrsfläche Eugenstraße erworben. In diesem Kaufvertrag hat sich der Landkreis mit Erteilung der Baugenehmigung für die Erweiterung des Kreishauses verpflichtet, die Straßenunterhaltung zu übernehmen. Die Übertragung der öffentlichen Straßenbaulast-Trägerschaft auf den Landkreis erfolgte damit jedoch nicht. Diese liegt bisher noch bei der Stadt Ludwigsburg.

1. Übertragung der Straßenbaulast

Im Rahmen des Parkierungskonzeptes für den kreiseigenen Parkraum beabsichtigt der Landkreis, in der Eugenstraße Parkgebühren zu erheben. Die Erhebung der Parkgebühren obliegt nach dem Straßengesetz dem Träger der Straßenbaulast, also der Stadt Ludwigsburg. Um die notwendigen Voraussetzungen zur Erhebung der Parkgebühren zu schaffen, muss zunächst die Straßenbaulast auf den Landkreis übertragen werden. Zur förmlichen Übertragung der Straßenbaulast bedarf es gemäß § 45 Abs. 1 S.1. StrGBW eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Landkreis und der Stadt Ludwigsburg (siehe Anlage1). Das Parkierungskonzept einschließlich der Stellplatzausweisung in der Eugenstraße ist mit der Stadt Ludwigsburg abgestimmt.

2. Parkgebührensatzung

Zur Erhebung von Parkgebühren durch den Landkreis, muss der Landkreis eine Rechtsgrundlage schaffen (Anlage 2).

Um eine Ungleichbehandlung bei der Gebührenerhebung im Stadtgebiet auszuschließen, ist die Stadt Ludwigsburg mit der Bitte an den Landkreis herantreten, die Höhe der Parkgebühren in der Eugenstraße denen der jeweils geltenden Parkgebührensatzung der Stadt Ludwigsburg anzugleichen. In der Satzung ist daher die Gebührenhöhe der derzeit geltenden Parkgebührensatzung der Stadt vom 30.04.2008 wiedergegeben. Diese Vorgehensweise ist in Abschnitt II Nr. 2 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung festgelegt. Für den Fall, dass jedoch die Gebührenhöhe der Stadt Ludwigsburg unter den derzeitigen Gebührenstand fällt, ist der Landkreis berechtigt, in seiner Satzung eine andere Gebührenhöhe zu bestimmen.

Die Satzung tritt mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Der Landkreis Ludwigsburg schafft damit die Voraussetzungen für die Erzielung weiterer Einnahmen.

Beschlussvorschlag:

Der Verwaltungsausschuss empfiehlt dem Kreistag,

- dem öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Übertragung der Straßenbaulast an der Eugenstraße auf den Landkreis Ludwigsburg zuzustimmen;
- die Satzung über die Erhebung der Parkgebühren in der Eugenstraße zu beschließen.